

Öffentliche Bekanntmachung

Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Ortsgemeinde Kordel

In der Gemarkung Kordel Flur 34 Nr. 318/18, 318/20, 318/23, 318/33, 318/34; Flur 32 Nr. 73/5, 75, 76, 77, 79, 80, 82/1, 84/2, 85/2, 88/2, 89/2, 92/2, 93/2, 96/5, 97/5, 100/6, 101/7, 101/9, 102/10, 102/11, 102/13, 102/15, 102/17, 102/19, 102/21, 102/23, 103/8, 103/10, 103/12, 110/2; Flur 42 Nr. 51/5, 51/7, 51/9, 52/1, 52/2, 52/3, 52/4, 52/7, 64/5, 65/1, 65/2, 66/1, 66/14, 66/15, 66/16, 67/3, 68/3, 69/3, 70/6, 71/7, 72/4, 73/3, 74/2, 75, 76/1, 76/2, 83/2, 83/3, 83/4, 140/9, 141/1, 141/3, 142/4, 144/12, 144/13, 145/5, 146/3 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Straßenschlussvermessung der Gartenfeldstraße sowie in den Einmündungsbereichen der Uhlandstraße, Dürerstraße, Goethestraße und Im Rauschenfeld, auf Antrag bestimmt und abgemarkt. Über diese Maßnahmen wurde am 10.12.2024 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen und Eigentümern der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben.

Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in den Skizzen dargestellt, festgestellt.

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen und einzelne Grenzpunkte von bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in den Skizzen dargestellt, wiederhergestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung, wie in den Skizzen dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in den Skizzen in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

Auf Antrag der Eigentümer der anliegenden Flurstücke unterbleibt die Abmarkung der mit „X“ gekennzeichneten Grenzpunkte; dem Antrag wird stattgegeben.

Die Abmarkung der mit „Y“ gekennzeichneten Grenzpunkte wird aus folgenden Zweckmäßigkeitsgründen dauernd unterlassen: Die Grenzpunkte sind durch Mauer-ecken hinreichend gekennzeichnet.

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom **08.01.2025 bis 08.02.2025** bei der Öffentlichen Vermessungsstelle **Vermessungsbüro Dr.-Ing. Helmut J. Treinen, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Gerty-Spies-Straße 8, 54290 Trier** ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (**Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:45 Uhr sowie von 13:30 bis 16:30 Uhr**) nach telefonischer Anmeldung (0651-994095-0) eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift können auch im Internet unter www.vermessung-dr-treinen.de/oeffentliche-bekanntmachungen.php eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Kopie

oder

2. schriftlich oder zur Niederschrift bei bei der Öffentlichen Vermessungsstelle Vermessungsbüro Dr.-Ing. Helmut J. Treinen, ÖbVI, Gerty-Spies-Straße 8, 54290 Trier erhoben werden.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dr.-Ing. Helmut J. Treinen Sie unter www.vermessung-dr-treinen.de/elektronische_kommunikation_vermessungsbuero_treinen.pdf

gez. Dr.-Ing. Helmut J. Treinen, ÖbVI

Ingenieur- und Vermessungsbüro, Gerty-Spies-Straße 8, 54290 Trier

Öffentliche Vermessungsstelle Dr.-Ing. Helmut J. Treinen ; Gerty-Spies-Straße 8 ; 54290 Trier	Antragsnummer bL00044267/2023	Datum 10.12.2024	Seite (von Seiten) 1 (4)
--	----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle DR.-ING. Helmut J. TREINEN Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Gerty – Spies – Straße 8 - 54290 Trier Tel.: 0651-9940950 - Fax.: 0651-9940951 info@vermessung-dr-treinen.de	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel - Mosel	
	Gemeinde Kordel	
	Gemarkung Kordel	Gemarkungsnummer 2811
	Flur 34, 36, 42	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle L. 478/20	Flurstück(e) Flur 34 Nr. 318/18, 318/20, 318/23, 318/33, 318/34; Flur 32 Nr. 73/5, 75, 76, 77, 79, 80, 82/1, 84/2, 85/2, 88/2, 89/2, 92/2, 93/2, 96/5, 97/5, 100/6, 101/7, 101/9, 102/10, 102/11, 102/13, 102/15, 102/17, 102/19, 102/21, 102/23, 103/8, 103/10, 103/12, 110/2; Flur 42 Nr. 51/5, 51/7, 51/9, 52/1, 52/2, 52/3, 52/4, 52/7, 64/5, 65/1, 65/2, 66/1, 66/14, 66/15, 66/16, 67/3, 68/3, 69/3, 70/6, 71/7, 72/4, 73/3, 74/2, 75, 76/1, 76/2, 83/2, 83/3, 83/4, 140/9, 141/1, 141/3, 142/4, 144/12, 144/13, 145/5, 146/3	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LG Verm)

Rheinland-Pfalz



Erstellt (Ort, Datum) Trier, den 10.12.2024

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) Dr.-Ing. Helmut J. Treinen, ÖbVI
--

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizzen zur Grenzniederschrift	2

Öffentliche Vermessungsstelle Dr.-Ing.Helmut J. Treinen ; Gerty-Spies-Straße 8 ; 54290 Trier	Antragsnummer bL00044267/2023	Datum 10.12.2024	Seite (von Seiten) 2 (4)
---	----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Die Grenzniederschrift wird aus folgendem Anlass aufgenommen:

Straßenschlussvermessung der Gartenfeldstraße sowie in den Einmündungsbereichen der Uhlandstraße, Dürerstraße, Goethestraße um Im Rauschenfeld, in Kordel;

Zerlegung der Flurstücke **Flur 36** Nr. 77, 79, 102/23, 103/8 **Flur 42** Nr. 83/2, 145/5;

Grenzfeststellung der Flurstücke **Flur 34** Nr. 318/18, 318/20, 318/23, 318/33, 318/34 **Flur 36** Nr. 73/5, 75, 76, 80, 82/1, 84/2, 85/2, 88/2, 89/2, 92/2, 93/2, 96/5, 97/5, 100/6, 101/7, 101/9, 102/10, 102/11, 102/13, 102/15, 102/17, 102/19, 102/21, 103/10, 103/12, 110/2 **Flur 42** Nr. 51/5, 51/7, 51/9, 52/1, 52/2, 52/3, 52/4, 52/7, 64/5, 65/1, 65/2, 66/1, 66/14, 66/15, 66/16, 67/3, 69/3, 70/6, 71/7, 72/4, 73/3, 74/2, 75, 76/1, 76/2, 83/3, 83/4, 140/9, 141/1, 141/3, 142/4, 144/12, 144/13, 146/3 in Teilbereichen;

Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

Die neuen Flurstücksgrenzen wurden nach Anzeige der Beteiligten zu lfd. Nr. 1 nach Anlage 1 in der Örtlichkeit, wie in den Skizzen dargestellt, festgelegt.

Auf die Ermittlung zukünftig wegfallender Flurstücksgrenzen wurde verzichtet, weil diese für den künftigen Eigentumsnachweis nicht mehr von Bedeutung sind.

b) Anhörung

Auf die Durchführung eines Grenztermins und die Anhörung der Personen und Stellen nach Anlage 1 wurde nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LGVerm verzichtet.

Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung von Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben weil sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis ergab.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in den Skizzen dargestellt, festgestellt.

Öffentliche Vermessungsstelle Dr.-Ing. Helmut J. Treinen ; Gerty-Spies-Straße 8 ; 54290 Trier	Antragsnummer bL00044267/2023	Datum 10.12.2024	Seite (von Seiten) 3 (4)
--	----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen und einzelne Grenzpunkte von bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in den Skizzen dargestellt, wiederhergestellt.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in den Skizzen dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in den Skizzen in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

Auf Antrag der Eigentümer der anliegenden Flurstücke unterbleibt die Abmarkung der mit „X“ gekennzeichneten Grenzpunkte; dem Antrag wird stattgegeben.

Die Abmarkung der mit „Y“ gekennzeichneten Grenzpunkte wird aus folgenden Zweckmäßigkeitsgründen dauernd unterlassen: Die Grenzpunkte sind durch Mauerecken hinreichend gekennzeichnet.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

4. Bekanntgabe (erfolgt öffentlich)

Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den Eigentümerinnen und Eigentümern öffentlich bekannt gegeben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

~~Die anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten werden darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch kann~~

~~1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
oder~~

~~2. schriftlich oder zur Niederschrift bei (Bezeichnung und Anschrift der öffentlichen Vermessungsstelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat)~~

~~erhoben werden.~~

Öffentliche Vermessungsstelle Dr.-Ing.Helmut J. Treinen ; Gerty-Spies-Straße 8 ; 54290 Trier	Antragsnummer bL00044267/2023	Datum 10.12.2024	Seite (von Seiten) 4 (4)
---	----------------------------------	---------------------	-------------------------------

~~Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.~~

~~Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchslosem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig werden.~~

6. Rechtsbehelfsverzicht

~~Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten erklären durch ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichten.~~

gez. Dr. Helmut J. Treinen - ÖbVI

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

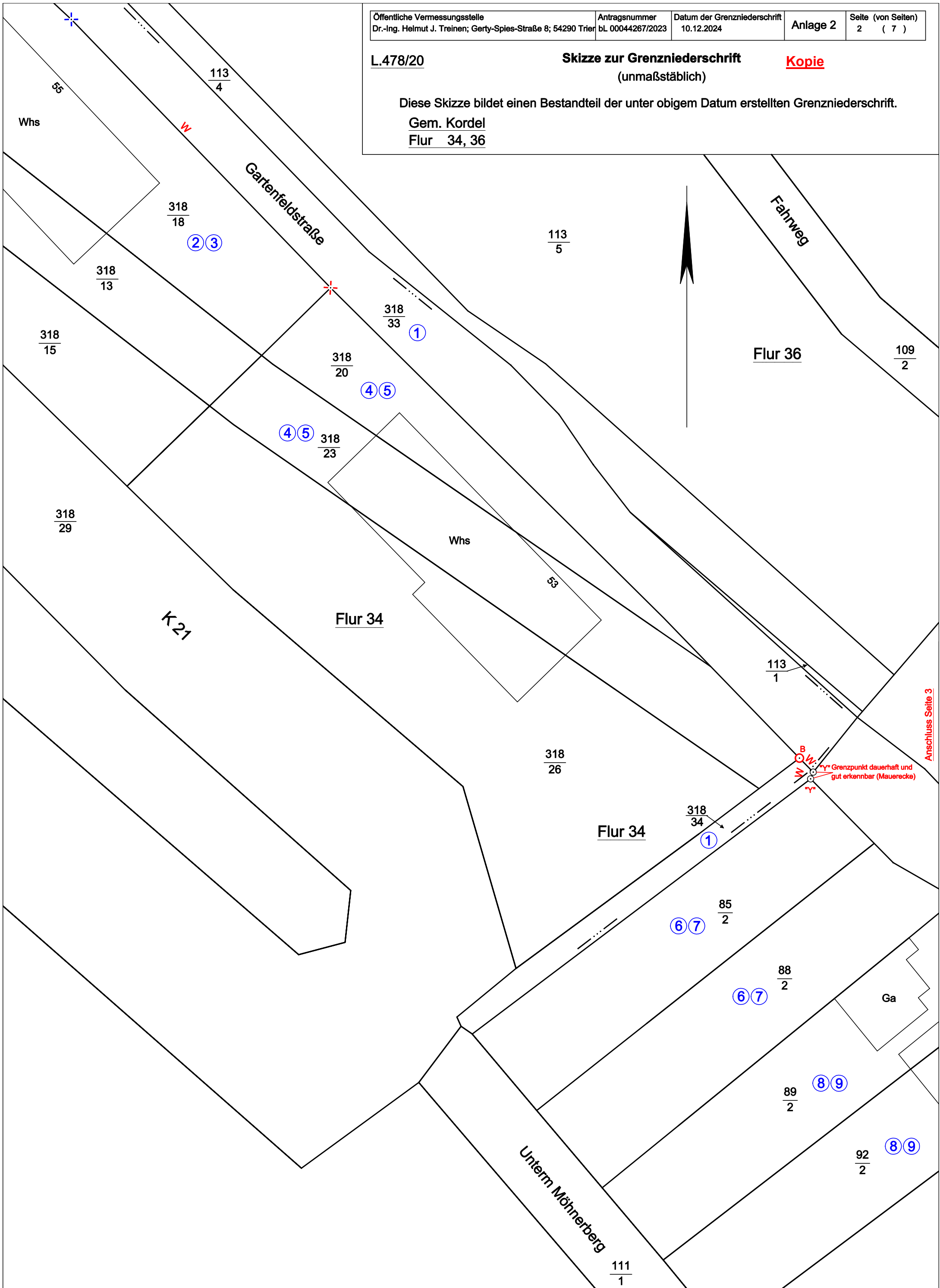
L.478/20

Skizze zur Grenzniederschrift
(unmaßstäblich)

Kopie

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.

Gem. Kordel
Flur 34, 36



Anschluss Seite 3

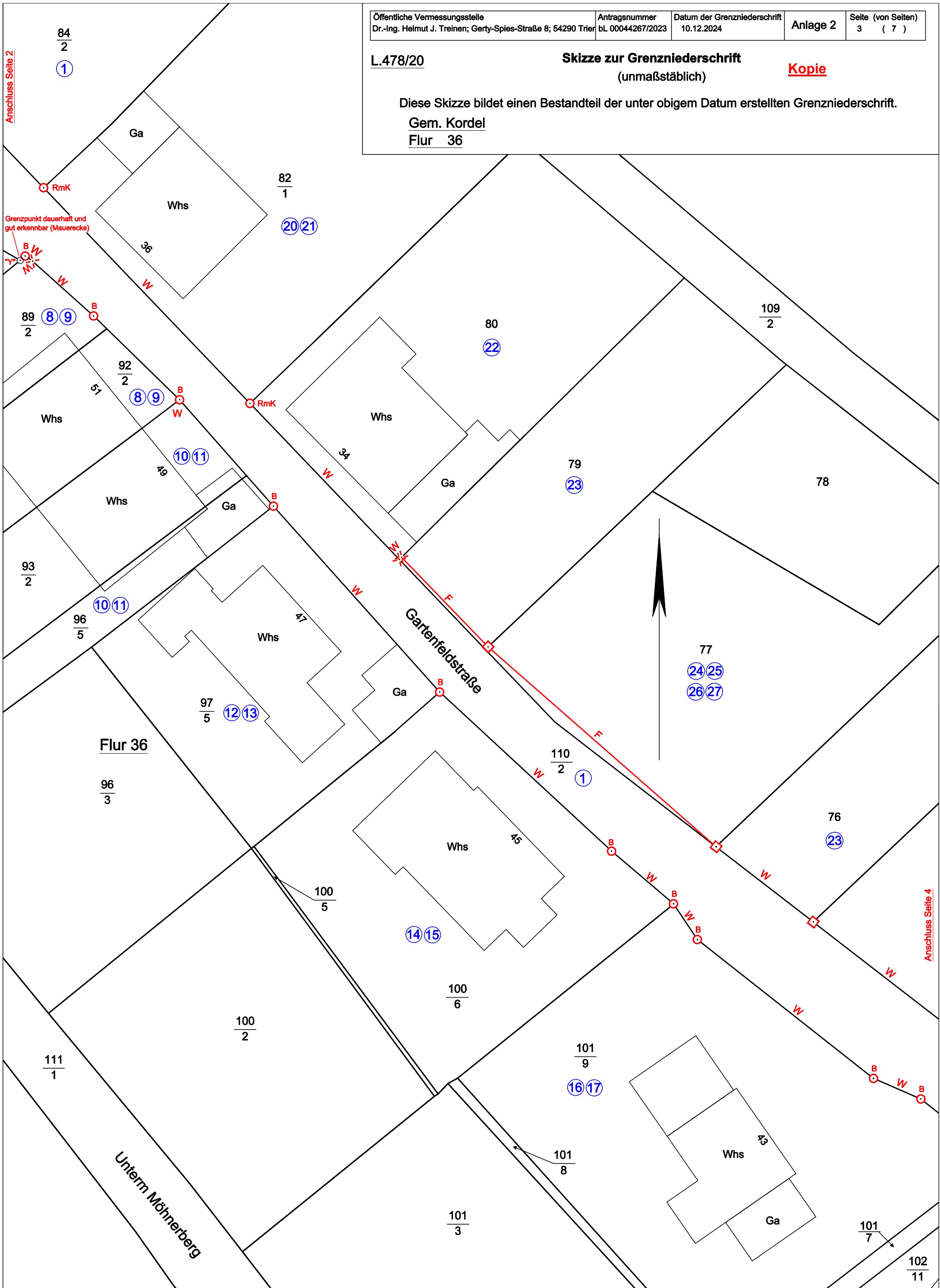
L.478/20

Skizze zur Grenzniederschrift
(unmaßstäblich)

Kopie

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.

Gem. Kordel
Flur 36



Anschluss Seite 2

Anschluss Seite 4

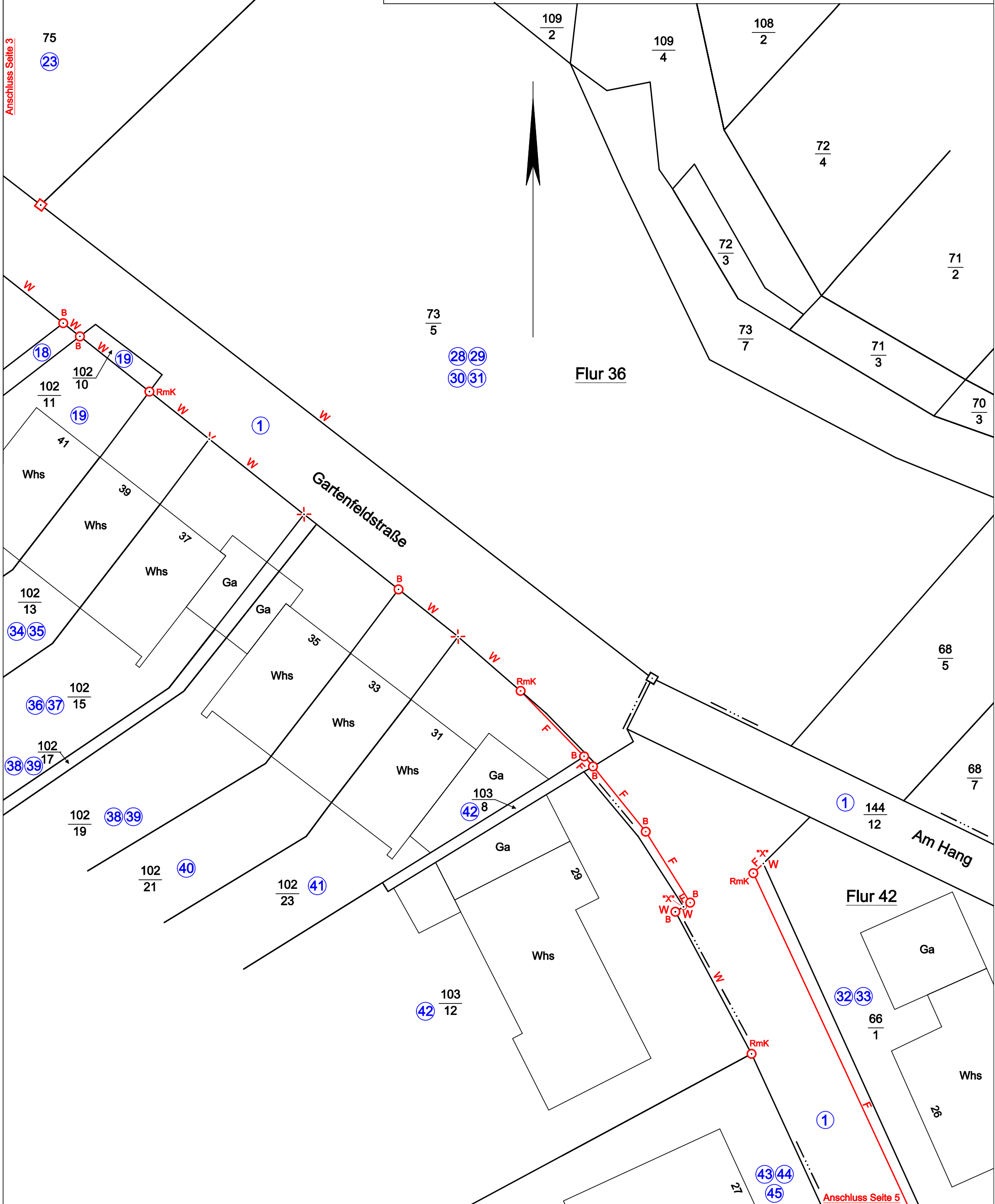
L.478/20

Skizze zur Grenzniederschrift
(unmaßstäblich)

Kopie

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.

Gem. Kordel
Flur 36, 42



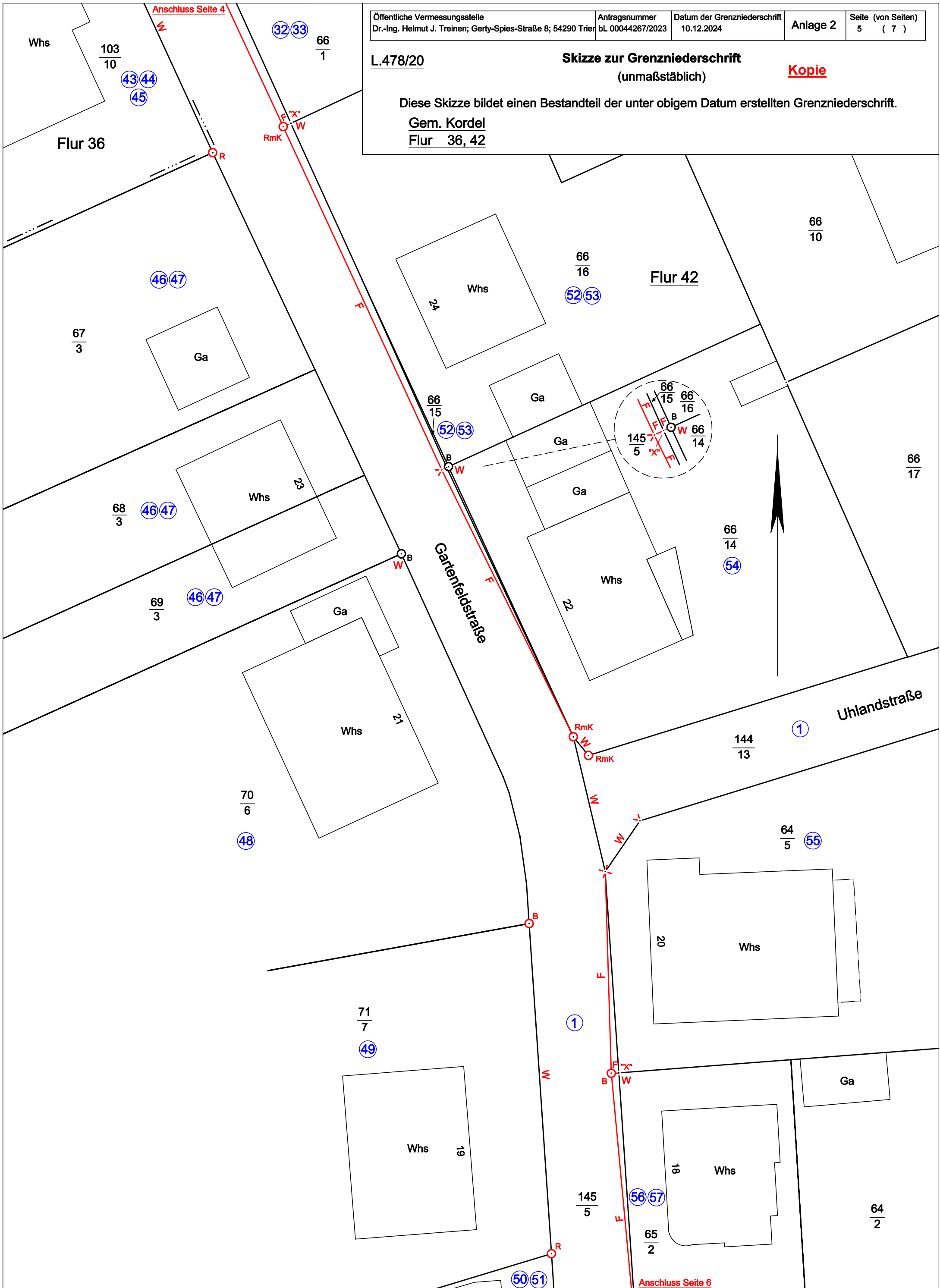
L.478/20

Skizze zur Grenzniederschrift
(unmaßstäblich)

Kopie

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.

Gem. Kordel
Flur 36, 42



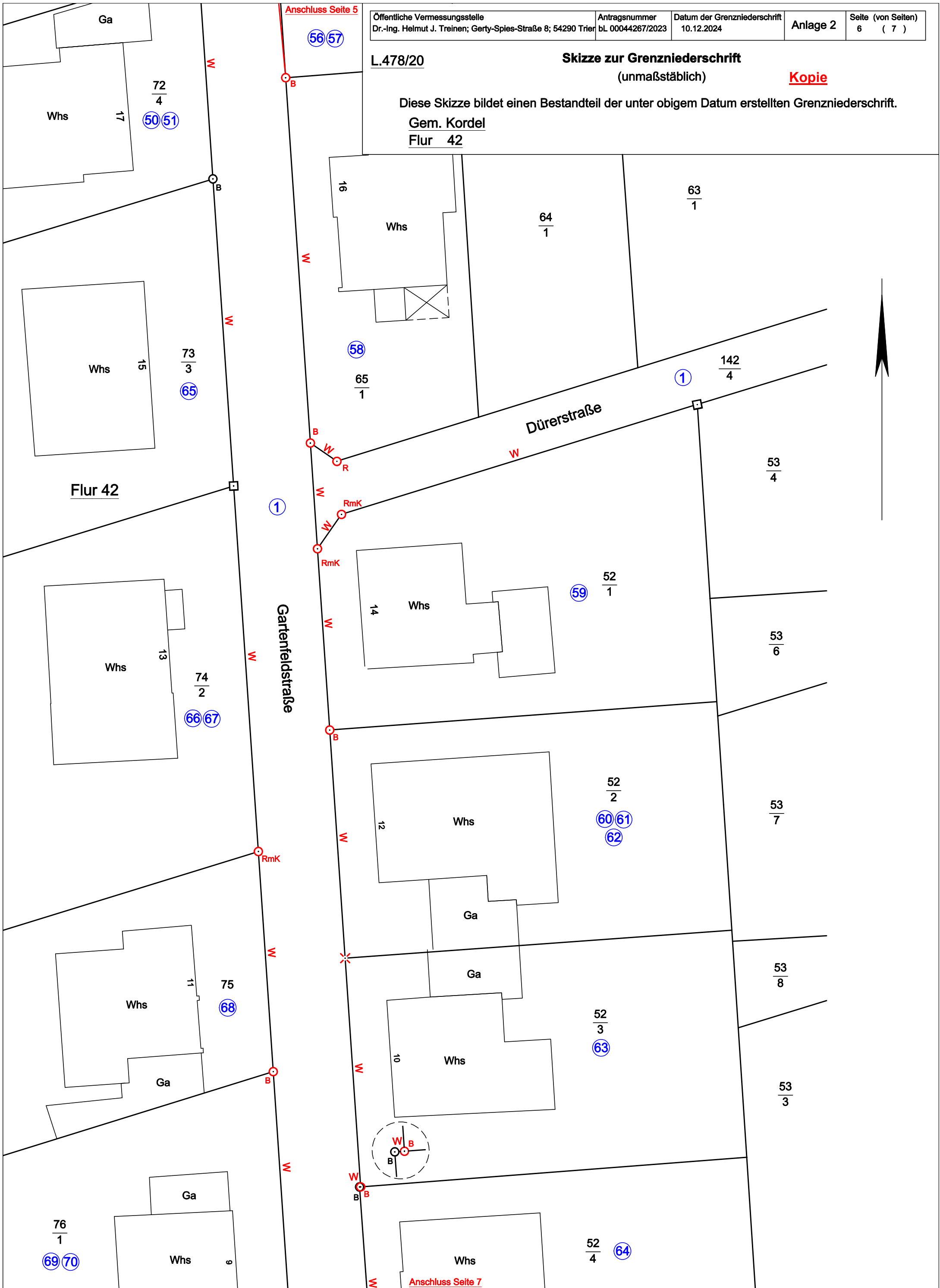
L.478/20

Skizze zur Grenzniederschrift
(unmaßstäblich)

Kopie

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.

Gem. Kordel
Flur 42



L.478/20

Skizze zur Grenzniederschrift
(unmaßstäblich)

Kopie

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.

Gem. Kordel
Flur 42

